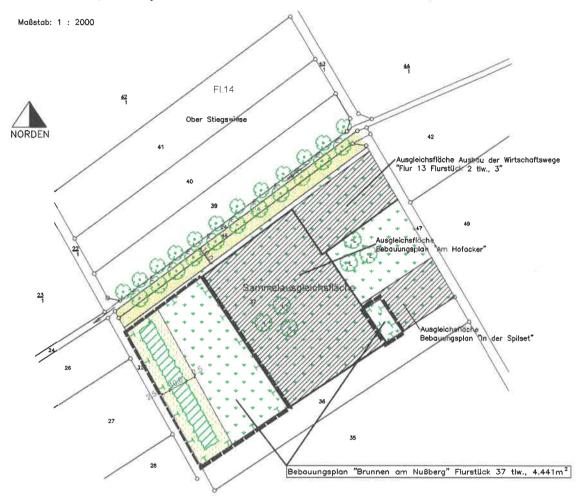
Festsetzungen für externe Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich der vorbereiteten Eingriffe

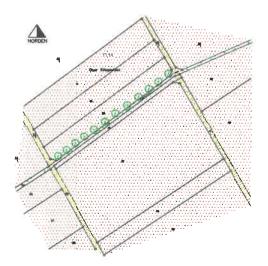
Flächen für den Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen Gemäß § 9 (1) 20 i. V. m. § 9 (1) 25a BauGB werden nachstehende Festsetzungen getroffen:

Sammelausgleichsfläche: Gemarkung Niederselters "Ober Stiegswiese" Flur 14, Flurstück 46 und 37 teilweise Gesamt: 14.986 m²

Teilbereich "Brunnen, Am Nußberg": 4.441 m²



Lage der Ausgleichsfläche mit Bestandsdarstellung neinde Selters, Gernarkung Niederselters, Maßstab 1 : 4 000



LEGENDE

Grenze der Sammelausgleichsfläche

Gewässer

Fließgewässer III. Ordnung

Gehölze

Laubbaum, einheimisch, standortgerecht (Erlen)

Grünland

Sonstiges



Wiesenweg

LEGENDE

Bestand

Fließgewässer III. Ordnung



Laubbaum, einheimisch, standortgerecht (Erlenneupflanzung)

Planuna

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 (1) 20 BauGB]

Hochstauden/Sukzession, Rückschnitt in Abschnitten alle

Anlegen einer extensiven Mähwiese (2 malige Mahd/Jahr)



Staudenflur

3 - 5 Jahre möglich



Zu pflanzende Bäume E = Erlen - Alnus glutinosa



Baumgruppen L = Winterlinde - Tilia cordata



Anlegen einer artenreichen Hecke mit standortheimischen Gehölzen, Pflanzabstand 1,00 m

Maßnahmen und Pflege

1. Anlage und Pflege einer Extensivwiese

Es ist eine extensive Möhwiese nach vorheriger Aushagerung der Ackerfläche zu entwickeln. Die Ackerfläche ist vorher durch 1-jährige Brache, Mahd und Mähgutentfernung oder Einsaat von stark stickstoffzehrenden Fruchtarten auszuhagern.

Pflege: Die extensive Mähwiese ist mind. 1 bis max. 2 mal pro Jahr frühesten im Juli spätestens im September zu mähen

2. Entwicklung einer artenreichen, krautigen und geophytenreichen Sukzession

Pflege: Einmalige Mahd der Sukzessionsfläche im Spätherbst in dreijährigem Turnus auf wechselnden Teilflächen, so dass bei jeder Pflegemahd eine Teilfläche als refugialzone unberührt bleibt.

3. Entwicklung einer artenreichen, krautigen und Hochstaudenreichen, gewässerbegleitende

Pflege: Mahd der Sukzessionsfläche im Spätherbst in drei bis fünfjährigem Turnus auf wechselnden Teilflächen, so dass bei jeder Pflegemahd eine Teilfläche als Refugialzone unberührt bleibt.

4. Anpflanzung von Gehölzen gem. planzeichnerischer Festsetzungen

Zuordnung von Eingriff und Ausgleich

Gem. § 1 a BauGB und. § 9 (1a) BauGB wird in Verbindung mit den getroffenen Festsetzungen nach § 9 (1) 20 BauGB und § 9 (1) 25 BauGB nachfolgende Zuord-nung getroffen:

Für den Eingriff durch mögliche Versiegelung der neuen Verkehrsfläche wird als Ausgleich zugeordnet:

Die Ausgleichsfläche, Gemarkung Niederselters, Flur 14, Flurstück 37 tlw. Mit insgesamt 1.407 m²

B. Privater Eingriff

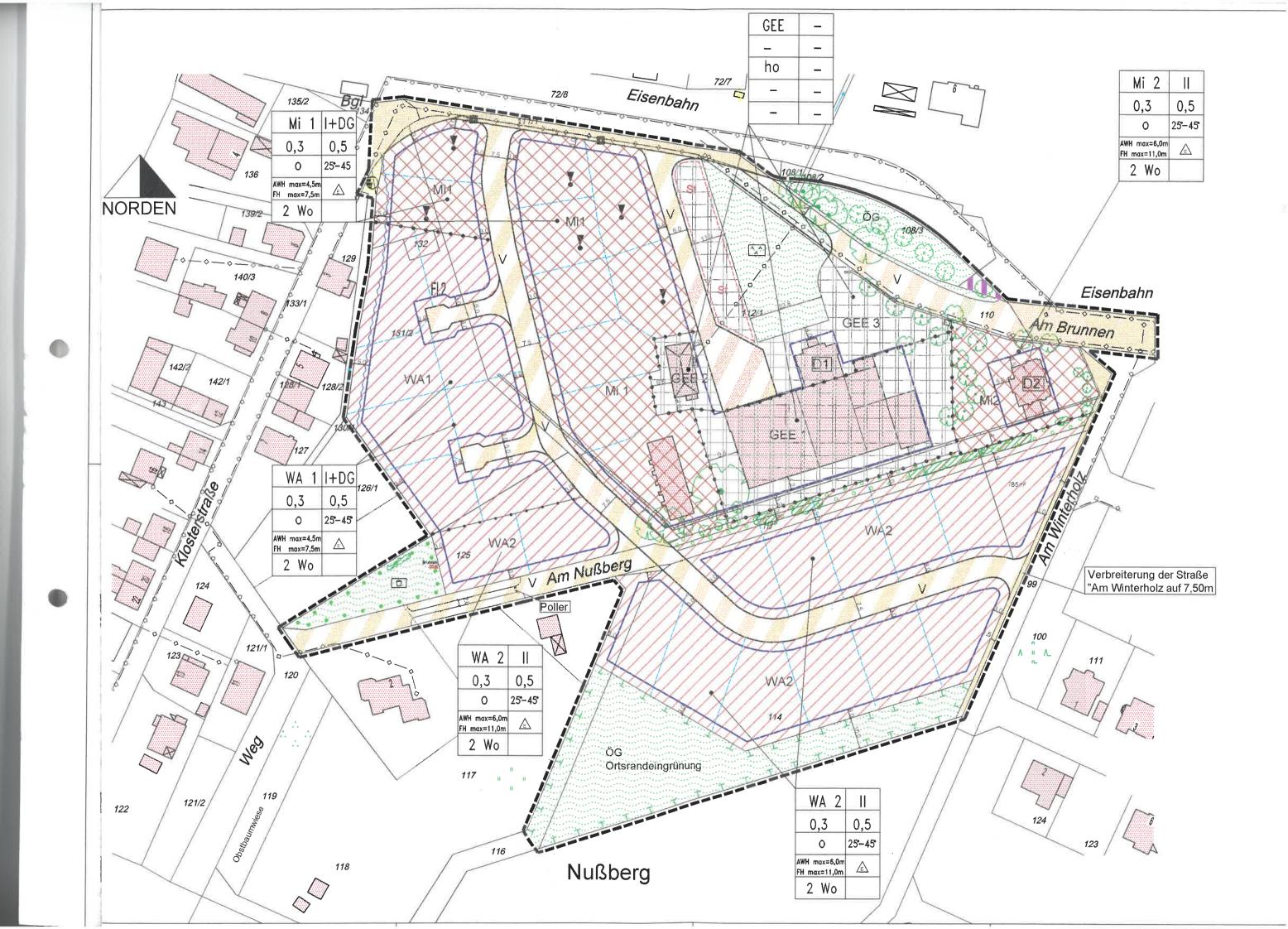
Für den Eingriff durch max. mögliche Bebauung und Versiegelung auf der Baufläche WA 2 wird als Ausgleich

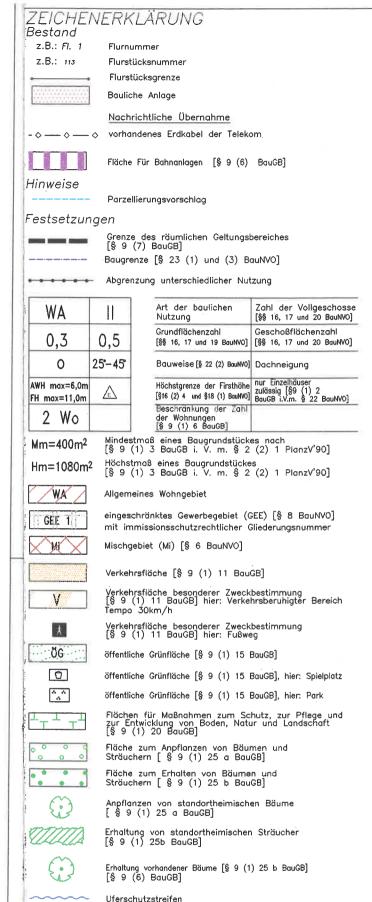
1. Die Ausgleichsfläche, Gemarkung Niederselters, Flur 14, Flurstück 37 thw. mit insgesamt 3.034 m². 2. Die öffentliche Grünfläche zur Ortsrandeingrünung mit einer Fläche von 2.381 m².

Rechtsgrundlagen

- Rechtsgrundiagen

 1. Baugsestbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 BauGB-Änderungsgesetz (BauGBÄndG) vom 30. Juli 1996 (BGBI. I, S. 1189) bzw. BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I, S. 2141), Berichtigung dieser Bekanntmachung vom 16. Januar 1998 (BGBI. I, S. 137), geändert am19. Juni 2001 (BGBI. I, S. 1149), am 27. Juli 2001 (BGBI. I, S. 1950), am 13.09. 2001 (BGBI. I, S. 2367) und am 27. Juli 2001 (BGBI. I, S. 2360) am 23. Juli 2002 (BGBI I. S. 2850).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I, S. 132), ge-ändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBI. I.S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I, 1991 S. 58).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBI. I, S. 889), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechtes der Raumordnung (BauROG) vom 18. August 1997 (BGBI. I, S. 2081), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 30. April 1998 (BGBI. I, S. 193), geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. April 2002 (BGBI. I, S. 193), geändert durch Artikel 167 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBI. I, S. 2304).
- 5. Hessisches Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBI. I, S. 274).
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutz-gesetz HENotG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. April 1996 (GVBI. I.S. 145), geöndert durch Gesetz vom 18.06. 2002 (GVBI. I, S. 364), geöndert durch des Gesetzes vom 1. Oktober 2002 (GVBI. I, S. 614).
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 21.12.1994 (GVBI, I.S. 816) geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 25.09.1996 (GVBL. I S. 382) und daraus folgende Satzungen, geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBL. I S. 342).
- Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBI. I.S. 114) geändert durch Gesetz vom 18.06. 2002 (GVBI. I, S. 324).
- Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmolschutzgesetz) i. d. F. vom 05. September 1986 (GVBI. I.S. 270), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBI. I.S. 434).
- Hessisches Nachbarrechtsgesetz i.d.F vom 24.09.1962 (GVBI, I.S. 417), ge\u00e4ndert am 25. September 1990 (GVBI, 1 S. 563). Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (BGBI. 2001, Teil 1, S. 1950, ausgegeben am 02.08.2001).





Einzelanlage die dem Dekmalschutz unterliegen

(siehe Bauordnungrechtliche Festsetzungen 8.4)

[§ 9 (1) 12 BauGB] hier: Transformatorenstation

den Bahnanlage.

Stellplätze [§ 9 (1) 4 BauGB]

D1=Brunnenhaus, D2=Wohnhaus des Brunnendirektors

Passive Schallschutzmaßnahmen im Bereich der angrenzen-

D

1

St

2. Höhenlage der baulichen Anlage [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 (2) sowie § 18 (1) BauNVO] (nur für wa 1, wa 2 und wf)

Vereinfachte Änderung der

1. Bebauungsplanänderung der

Gemeinde Selters

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

Ortsteil Niederselters

Für das Gebiet

"Brunnen/Am Nußberg"

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1), Nr. 1 und 2 BauGB

I+DG

I+DG

Bauweise § (1) 2 BauGi i.V.m. § 22 (2) BauNV∩ Nutzungseinschränkungen

Die nachfolgenden Nutzungen nach § 6 (2) BauNVO werden

Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO

Sanstige nicht störende Gewerbe werden gem. § 4 (3) 2 BauNVO ausnahmsweise zugelassen.

Die übrigen nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Beherbergungsgewerbe, Verwaltungen, Gartenbetriebe, Tankstellen) sind insgesamt ausgeschlossen.

Die Nutzungen nach § 8 (2) 3
BauNVO (Tankstellen) wird nach
§ 1 (5) BauNVO nicht zugelassen

§ 1 (b) BouNVO nicht zugelossen. Von den gemäß § 8 (3) BouNVO ousnohmsweise zulltssige Nutzung werden ausdrücklich zugelossen: Wohnungen für Aufsichts— und Bereitschaftspersonen sowle für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, di

Batriebsinhober und Batriebsleiter, die dem Gewertbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in der Grundfliche und Baumasse untergeordne sind. Die max. zullsalige Anzahl der Wohnungen beträgt je Gewertbebtrieb zwei Wohnungen. Weiterhin werden Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke § 8 (3) 2 BauNVO unsufrücklich zugelassen. Im Gewerbegebete sind die gem.

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BouNVO in Ge werbegebieten allgemein zulässige Speditionen nach § 1 Abs. 9 i.V.I. Abs. 5 BouNVO ausgeschlossen.

ADS. 3 BOUNVO ausgeschlossen.

Die Errichtung von Verkaufsflöchen ist für die Selbstvermarktung der in diesem Gebiet produzierenden und weiter verarbeitende wenn die Verkaufsflöche einen wenn die Verkaufsflöche einen mit der durch dat Betriebsgelände überbauten Filiaben einnigmat.

Maß der baulichen

§ 19 § 20 § 20

GFZ

0.5

0.5

0.5

GRZ

0.3

0.3

0.3

Grundflä- Geschoß- Zahl der Vollchenzahl flächenzahl geschosse

V m BauNVO

Nutzunasschablone

Art der baulichen Nutzung

Mi 1+2

Igemeines Wohn gebiet WA § 4

WA 2

Allgemeines Wohn gebiet WA § 4 BouNVO

GEE

Es gelten die nachfolgenden Höhenbeschrängungen

					Mi 1	und WA 1		WA 2
-	maximal	zulässige	Außenwandhöhe	AWHmax	-	4,50m	=	6,00m
-	, maximal	zulässige	Firsthöhe	FHmax	=	7,50m	=	11,00m

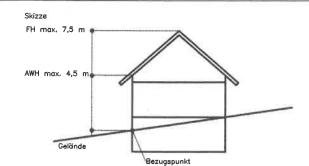
Ausnahmsweise kann im WA 2 eine max. Außenwandhöhe von $8,00\mathrm{m}$ zugelassen werden wenn

- dis Dachform ein Walmdach errichtet wird, das für das gesamte Gebäude die max. zulässige Außenwandhähe einhält
- keinerlei Dachaufbauten wie Gaupen, Zwerggiebel etc. errichtet werden.
- das gesamte Gebäude sich städtebaulich in die umgebende Bebauung eingefügt.
 Eine optische Dreigeschossigkeit darf nicht entstehen.
- die laut Bebauungsplan festgesetzte Firsthöhe eingehalten wird.
- der Bezugspunkt f
 ür die Ermittlung der Außenwand- und Firsth
 öhe unverändert gilt.
- und die Gemeinde der Ausnahme zustimmt.

Als maximal zulässige Außenwandhöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (an der Traufseite der Gebäude mit geneigtem Dach). Eine Unterbrechung der Traufe mit Überschreitung der AWH ist für untergeornete Gebäudeteil/Querhäuser zulässig. Als untergeornete Bauteile gelten z. B. Querhäuser, wenn sie < 50 % der zugehörigen Außenwand einnehmen.

Als maximal zulässige Firsthöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Öberkante Dachhaut. Schornsteine und Antennen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Höhenbezugspunkt ist das niedrigste am Gebäude anstehende Geländeniveau. Im WA1 und Mi1 kann auch das mittlere von dem Gebäude anstehend Straßenniveau als Bezugspunkt herangezogen werden.



3. Zulässigkeit von Einzelhäusern (nur für WA 1, WA 2 und Mi 1)

Es sind nur Einzelhäuser zulässig [§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 (2) BauNVO]

- Ein Einzelhaus i. S. der Festsetzung ist ein freistehendes, selbstständig benutzbares Wohngebäude mit separatem, eigenem Eingang.
- Ein Doppelhaus i. S. der Festsetzung ist der Zusammenschluß von 2 Einzelhäusern unter Wegfall eines seitlichen Grenzabstandes auf zwei real geteilten Grundstücken.
- Reihenhäuser, die sich aus mehr als 2 Einzelhäusern unter Wegfall der seitlichen Grenzabstände zusammensetzen sind nicht zulässig.
- 4. Größe der Baugrundstücke § 9 (1) Nr. 3 BauGB (nur für WA 1, WA 2 und Mi 1)

Zur Sicherung der angestrebten Baustruktur darf die Größe der Baugrundstücke folgende Mindest- bzw. Maximalwerte nicht unter- bzw. überschreiten:

Minimum	Maximum
400 m ²	1.080 m ²

5. Nebenaniagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB) (nur für WA 1, WA 2 und Mi 1)

5.1. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den Abstandsflächen nach der Hessischen Bauordnung (HBO), sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur eingeschränkt zulässig:

Zulässig sind Nebenanlagen zur Gartenbewirtschaftung, Geräteschuppen sowie Anlagen zur Kleintierhaltung; die Größe dieser Anlagen ist auf 30 cbm Bruttorauminhalt begrenzt. Zulässig sind auch Nebenanlagen zur Gartengestaltung wie Pergolen und Lauben, Aufenthaltsräume sind in den Nebenanlagen nicht zulässig.

6. Beschränkung der Wohnungszahl § 9 (1) Nr. 6 BauGB (nur für WA 1, WA 2 und Mi 1)

Es dürfen pro Wohngebäude maximal 2 Wohnungen errichtet werden

7. Festsetzungen für den Geltungsbereich gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 a und b BauGB

7.2. Nicht versiegelte Grundstücksflächen

- a) Die nicht versiegelten Grundstücksfreiflächen sind g\u00fcrtnerisch oder naturnah anzulegen.
- 7.3. Pflanzgebote und Pflanzbindungen und Pflanzerhaltung einschließlich Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung
- a) Auf mindestens 20 % der Grundstücksfreifläche sind standorttypische Gehölze anzupflanzen. Hierbei ist je angefangener 300 m² Grundstücksfläche ein großkroniger standortheimischer Laubbaum zu pflanzen. Davon ist min. ein Baum im Vorgartenbereich, zur Straße hin anzupflanzen.
- b) Zur Ortsrandeingrünung und Ausgleich ist eine öffentliche ÖC Grünfläche i.V.m. § 9 (1) 20 BauGB festgesetzt. Weiterhin wird ein 5 m. breiter Streifen als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25 BauGB festgesetzt.
- gesetzt.
 Hier ist je laufende 10 m Länge ein großkroniger Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum und mindestens pro 3 m² ein Strauch zu pflanzen.

 c) Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern hat nach Maßgabe der Artenverwendungsliste des Bebauungsplanes zu erfolgen (Pflanzbindung). Diese ist als Anhang an die Begründung beigefügt.
 Alle neu zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- d) Bei Baumassnahmen im Bereich der zu erhaltenden Bäume und Sträucher ist die DIN 18920 zu beachten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzen mit Hochstämmen Stammumfang 16—18 cm vorzunehmen.
- 7.4. Solarenergieanlagen

Solarenergieanlagen (solarthermische und photovoltaische Anlagen) sind zugelassen.

- 8. Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 9 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO
- 1. Im Gewerbegebiet sind gem.Gliederung (GEE 1, GEE 2, GEE 3) an baulichen und sonstigen Anlagen sowie auf den gewerblich genutzten Freiflächen bauliche und sonstige Vorkehrungen vorzusehen, durch die der immisionswirksame flächenbezogene Beurteilungs- Schalleistungspegel von

GEE 1	GEE 2	GEE 3
tags $L_{W} = 58 \text{ dB(A)/m}^2$	tags $L_W = 55 \text{ dB(A)/m}^2$	tags $L_{W} = 60 \text{ dB(A)/m}^2$
nachts $L_{W} = 42 \text{ dB(A)/m}^2$	nachts $L_W = 45 \text{ dB(A)/m}^2$	nachts $L_{W} = 48 \text{ dB(A)/m}^2$

eingehalten werden kann. Ein Nachweiß zur Einhaltung ist im Bauantragsverfahren zu erbringen.

 Die betriebsgrundstücksbezogene Gesamt-Schalleistungspegel können z.B. bei Veräußerung von Teilflächen in den jeweiligen Gebieten nach folgender Formel errechne werden.

$$L_{WBi} = L_{W^*} + 10 \text{ lg } (F_i)$$

Hierbei bedeuten:

L_{WBI} = betriebsgundstücksbezogener Gesamt- Schalleistungspegel einer Teilfläche

- -w- = max, zulässiger flächenbezogener Schalleistungspegel gemäß Festsetzung im Bebauungsplan für die Tageszeit bzw. Nachtzeit
- Fi = Betriebsgrundstücksfläche in m²
- Im Gewerbegebiet sind die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1BauNVO in Gewerbegebieten allgemein zulässigen Speditionen nach § 1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.
- Passive Schallschutzmaßnahmen im Bereich der angrenzenden Bahnanlage. Die betroffenen Baugrunstücke sind mit

 ▼ gekennzeichnet.
 Besondere Anforderungen an die Schalldämmungder Außenbauteile ergeben sich nicht.

Für die Fenster ist die Schallschutzklasse 2 (Standard Isolierverglasung, $R_{\nu}^* \geq 32$ dB) ausreichend. Dies gilt ebenfalls für die der Bahn zugewandten Sebäudessite sowie hier Bürorätune und ähnliches eingerichtet werden. Für Wohnräume ist hier die Schallschutzklasse 3 ($R_{\nu}^* \geq 37$ dB) erforderlich. Balkone und Terrossen sind nach Süden auszurichten. Die Bebaung hat hier in überwiegend geschlossene Bauweise zu erfolgen, wobei Mauern und Garagen entlang der Grundstücksgrenzen errichtet werden können.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 (4) BauGB i. V. m. § 81 HBO (nur für WA 1, WA 2 und Mi 1)

1. <u>Bauform</u>

1.1 Dächer

- Es sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- oder Pultdächer sowie hieraus abgeleitete Dachformen mit einer Neigung von 25° – 45° zulässig.
 Für Garagen und untergeordnete Bauteile sind Flachdächer ausschließlich im begrünten Zustand zulässig.
- Glänzende oder reflektierende Materialien sind mit Ausnahme von Solaranlagen für die Dacheindeckung unzulässig.
- Dachdeckungsmaterialien sind im Mi 1 und WA 1 nur in der Farbe anthrazit und schiefergrau und im WA 2 in schwarz, schiefergrau, braun und dunkelro zulässig.
- Dachgauben sind mit einer Breite bis max. 2,50 m zulässig. Sie dürfen weder die Firstlinie noch die Traufe unterbrechen. Ein Abstand zu den Ortgängen von mindestens 1,50 m ist einzuhalten
- Dachflächenfenster und Gauben dürfen in ihrer Summe max. 1/3 der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche betragen.
- Pro Gebäude ist maximal eine Parabolantenne zulässig.

1.2 Fassad

 Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus Sichtbeton, Kunststoff, glänzende / reflektierende Materialien und Keramikplatten sowie abgetönte oder verspiegelte Verglasungen.

2. Gestaltung der Grundstücksfreiflächen und Grundstückseinfriedungen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulössig. Ihre max. Größe ist auf 0,5 m² begrenzt. Zaunanlagen entlang der Erschließungsstraße sind nur mit einer Höhe von max. 0,8 m zulössig.

- 3. Anlagen zur Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser
- Es wird Empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen (einschließlich Dacheinschnitte) über ein getrenntes Leitungsnetz in eine auf den Grundstücken zu errichtenden Zisternen zu leiten.
- 2. Die wasserundurchlässigen Zisternen sind nur über einen Überlauf an die örtliche Kanalisation anzuschließen; wenn das Überschlüssige Wasser aus den Zisternen nicht auf dem Grundstück versickert werden kann, Voraussetzung ist eine entsprechende Untergrundbeschaffenheit (der Nachweis ist zu erbringen). Es ist außerdem zu beachten, dass der Flurabstand zum höchsten natürlichen Grundwasserstand mindestens 1,50 m betragen muss und das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt ist. Die entsprechenden Bedingungen des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Hessischen Wassergesetzes sind zu beachten. Die Art der Versickerung ist im Bauantrag nachzuweisen.
- Das Rückhaltefassungsvermögen der Zisternen muss mindestens 30 I/qm horizontal projizierte Dachfläche, jedoch mindestens 3,0 cbm betragen. Die Entnahme von Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung, Toilettenspüllung etc.) ist zulässig und erwünscht.

4. Verwendung von Bodenaushub

Bei der Durchführung von Bauvorhaben anfallender unbelasteter Bodenaushub ist auf dem Grundstück wieder zu verwenden, so weit Gründe noch § 3 (1) HBO nicht entgegenstehen. Diese Festsetzung ist auch bei der Festlegung der Höhen im Zuge der Erschließungsplanung zu berücksichtigen (siehe auch Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit vom 11.10.1990, StAnz. Nr. 44 Seite 2170).

5. Sonstige Einfriedungen

Als sonstige Einfriedungen gelten alle nicht nach HBO erfaßten Einfriedungen. Sie sind als bauliche Anlage licht- und luftdurchlässig und/oder als Pflanzung aus heimischen Laubgehölzen herzustellen.

- C. Sonstige Vorschriften, Hinweise, Empfehlungen, nachrichtliche Übernahme
 - Satzung über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung [§ 19 (1) BauGB] Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Brunnen, Am Nußberg" bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung durch die Gemeinde.
 - 2. Denkmalschutz [\$ 20(3) HDSchG]

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 HDSch6 unverzüglich dem Landessumt für Denkmalsflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden; Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schülzen.

3. Unterhaltspflea

Die Düngung ist auf ein bedarfsgerechtes Maß zu begrenzen. Vorzugsweise sind organische Düngemittel zu verwenden.

Auf die Anwendug von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

4. Verlegung von Leitungen Bei Planung und Durchführung von unterirdischen Ver— und Entsor-leitungen sind zu geplanten Baumstandorten die Mindestabstände und Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerk zu beachten.

5. Abfallwirtschaft

Um das Abfallaufkommen zu reduzieren, wird für das gesamte Baugebiet empfohlen, eine Eigenkompostierung organische Abfälle durchzuführen.

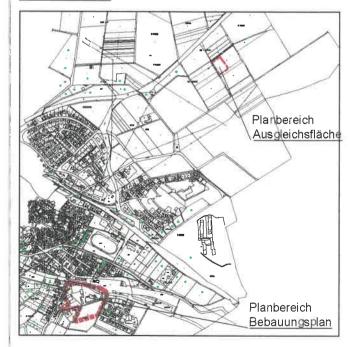
- 6.1 Der 5 m breite Uferschutzstreifen am westlichen Plangebietsrand gem. Hessischen Wassergesetz ist nachrichtlich übernommen. Hier sind die ent-sprechenden Auflagen zu beachten.
- 6.2 Das Plangebiet liegt innerhalb einer Heilquellenschutzzone. Die Verordnungsinhalte sind hier zu beachten.

7. Oberirdische Verlegung

Die oberirdische Verlegung von Telekomunikationsleitungen mit Masten ist nicht zulässig um das Städtebauliche Bild nicht negativ zu beeinträchtigen.

		CIDIII	HICT	nkeit)	
Gesamtfläche = 38.251	m²				
Baufläche	=	26.32	8 m	2	
Baufläche Mi 1 bebaubar gem.GRZ 0.3 Gartenfläche			=======================================	6.409 1.922 4.487	m²
Baufläche Mi 2 bebaubar gem.GRZ 0.3 Gartenfläche			=======================================	1.378 .413 .965	m ²
Baufläche WA1 bebaubar gem.GRZ 0.3 Gartenfläche			=======================================	1.589	m ²
Baufläche WA2 bebaubar gem.GRZ 0.3 Gartenfläche			= =	2.431	m ²
Anzahl der Bauplätze = 33 Stck. Bauplatzgrößen = 400 m² – 1.080 m² eingeschränktes Gewerbegebiet GEE (davon Steliplätze 415,00 m²)			=	5.138	m ²
		0.407	m ²		
Verkehrsfläche	=	6.127			
<u>Verkehrsfläche</u> Verkehrsfläche (mit Fußweg) Verkehrsberuhigter Bereich	=	6.12/	=	1.320 4.807	
Verkehrsfläche (mit Fußweg) Verkehrsberuhigter Bereich	=		=		
Verkehrsfläche (mit Fußweg)			=	4.807	m ²
Verkehrsfläche (mit Fußweg) Verkehrsberuhigter Bereich Grünflächen öffentliche Grünfläche ÖG Spielplatz Ortsrandeingrünung			m ² = =	.783 .673 2.921	m ² m ² m ² m ² m ²
Verkehrsfläche (mit Fußweg) Verkehrsberuhigter Bereich Grünflächen öffentliche Grünfläche ÖG			m ² =	.783 .673 2.921	m ² m ² m ² m ² m ²

Übersichtskarte



Verfahrensschritte:	Datum
1. Aufstellungsbeschluß [§ 2 (1) BauGB]	17.12.2001
a) Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses [§ 2 (1) BauGB]	27.01.2002
2. a) Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung [§ 3 (1) BauGB]	08.08.2002
o) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	11.07.2002 bis 29.07.2002
3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange [§ 4 (1) BauGB] und Abstimmung mit benachbarten Gemeinden [2 (2) BauGB] (parallel zur öffentlichen Auslegung), i.V.m. § 3 (2) BauGB	09.10.2002 bis 11.11.2002
4. a) Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung [§ 3 (2) BauGB]	28.09.2002
 Öbermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Träger öffentlicher Belange [§ 3 (2) BauGB] 	04.10.2002
c) Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]	09.10.2002 bis 11.11.2002
d) Prüfung der vorgebrachten Anregungen [§ 3 (2) BauGB]	26.02.2003
5. a) Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung, [§ 3 (2) BauGB]	26.07.2003 30.07.2003
b) Übermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Träger öffentlicher Belange [§ 3 (2) BauGB]	30.07.2003
c) Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]	15.08.2003 bis 15.09.2003
f) Prüfung der vorgebrachten Anregungen [§ 3 (2) BauGB]	25.09.2003
5. Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung von vorgebrachten An- regungen gem. [§ 3 (2) BauGB]	26.11.2003
7. Satzungsbeschluß gem. [§ 10 (1) BauGB]	25.09.2003
3. Verfahren zur vereinfachten Änderung (§ 13 BauGB)	19.08.2004 bis 20.09.2004
). Satzungsbeschluß zur Änderung des Bebauungsplanes [§ 10 (1) BauGB]	15,11.2004
D. Beschluß über die Durchführung der vereinfachten Änderung	
Tür das Verfahren Der Vorstand der Gemeinde Selters	
Dr. Zab Selters, den — Bürgermei	
O. Orstübliche Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung und Inkraf § 10 (3) BaucB] § 11 Beschluß der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung Im ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Jer Vorstand der Gemeinde Selters	ttreten wurde

SLE-CONSULT Dipl.-Ing. Egon Köhler



Planungsstand:

Selters, den

Stadtplanung Landschaftsplanung Erschliessung

Dr. Zabel -Bürgermeister-

Rudolf-Dietz Strasse 13, 65520 Bad Camberg, Tel.: 06434-900400 Datum Name Anderung Projekt: Planungsträger: Gemeinde Selters Rathaus 65618 Selters

Vereinfachte Änderung der 1. Bebauungsplanänderung "Brunnen/Am Nußberg" Ortsteil Niederselters

Planbezeichnung: Vereinfachte Änderung

Entwurf Planungsträger:

Planung: